

ihre Unzulässigkeit bereits aus der Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV. Die Frage der Verhältnismässigkeit kann in diesem Verfahren deshalb offen gelassen werden.

c) Als Hinweis kann jedoch auf Art. 107 Abs. 5 SSV verwiesen werden, welcher besagt, dass bei örtlichen Verkehrsanordnungen diejenige Massnahme zu wählen ist, welche die Zwecke der Anordnung mit den geringsten Einschränkungen erreicht.

Ob die Verkehrsanordnung angesichts der Ausnahme eines derart grossen Personenkreises im vorliegenden Fall überhaupt geeignet wäre, den Zweck (Schutz der Anwohner vor Lärm und Luftverschmutzung sowie Schutz der Schulkinder) zu erfüllen, ist fraglich. Ausserdem sind verschiedene mildere Mittel denkbar (beispielsweise eine zeitliche Beschränkung des Fahrverbots zu Pendler- und Schulzeiten oder eine Ausnahme nur für die Zubringer), weshalb es wohl auch an der Erforderlichkeit der Massnahme mangeln würde.

5. Zusammenfassung

Das «Verbot für Motorwagen und Motorräder» mit dem Zusatz «Zubringerdienst und Ortsansässige gestattet» ist ein Teilfahrverbot und stellt damit eine funktionelle Verkehrsanordnung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 SVG dar. Für die Unterscheidung zwischen Einheimischen und Auswärtigen liegen keine sachlichen Gründe vor. Die Anordnung verletzt das Gleichheitsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV und der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes hat die Zustimmung dazu zu Recht verweigert.

Datenschutz Protection des données



Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 13. August 2007 i.S. B. (VGE 22864)

Anspruch auf Einsicht in Verwaltungsakten der Inselspitalstiftung

1. Gegenstand des Verfahrens bildet nicht der gesundheitsrechtliche Einsichts- bzw. Herausgabeanpruch betreffend medizinische Behandlungsunterlagen, sondern der datenschutzrechtliche Anspruch betreffend «Verwaltungsakten» des Inselspitals (E. 4.1).
2. Abgrenzung des datenschutzrechtlichen Auskunfts- und Einsichtsrechts vom verfahrensrechtlichen Akteneinsichtsrecht. Es handelt sich um je selbständige Ansprüche, die hinsichtlich Umfang und Voraussetzungen nicht deckungsgleich sind; eine Vermischung bzw. Parallelität der Einsichtsverfahren ist zu vermeiden. (E. 4.3)
3. In hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege besteht neben den verfahrensrechtlichen Einsichtsrechten kein Raum für das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht (E. 5). Vor der Anhebung eines Verfahrens bleibt für datenschutzrechtliche Auskunfts- oder Einsichtsbegehren insoweit kein Raum, als das Institut der vorsorglichen Beweisführung zur Verfügung steht (E. 6.1).
4. Mit Art. 25 DSG hat der Gesetzgeber eine spezialgesetzliche Haftungsnorm erlassen, die den allgemeinen Regeln über die (Spital-)Haftung des Kantons vorgeht. Im Hinblick auf einen solchen datenschutzrechtlichen Haftungsprozess ist dem Beschwerdeführer die verlangte Auskunft bzw. Einsicht gestützt auf Art. 21 DSG zu gewähren. (E. 6.2)

Droit de consulter les dossiers administratifs de la fondation de l'Hôpital de l'Ile

1. L'objet de la procédure ne consiste pas dans le droit de consulter ou d'obtenir des documents relatifs à des traitements médicaux sous l'angle du droit de la santé, mais dans la prétention, fondée sur le droit de la protection des données, de consulter des dossiers administratifs de l'Hôpital de l'Ile (c. 4.1).
2. Délimitation entre le droit, fondé sur la protection des données, à l'accès et à la consultation de données, et le droit à la consultation du dossier résultant des garanties du droit de procédure. Il s'agit de deux prétentions indépendantes, qui ne se recoupent pas quant à leur contenu et leurs conditions; il convient d'éviter de mélanger ou de mener en parallèle les deux procédures visant à consulter les dossiers. (c. 4.3)
3. Dans les procédures pendantes de droit civil, pénal ou administratif, les garanties procédurales de consultation du dossier ne laissent pas de place pour faire valoir des prétentions d'accès au dossier fondées sur le droit à la protection des données (c. 5). Avant l'introduction d'une procédure, des prétentions à l'accès

ou à la consultation du dossier fondées sur le droit à la protection des données ne peuvent être invoquées, dans la mesure où il peut être fait usage de la faculté d'administrer des preuves à futur (c. 6.1).

4. L'art. 25 LCPD constitue une norme fondant une responsabilité spéciale, qui prime par rapport aux règles générales de responsabilité du canton applicables en matière hospitalière. Dans le contexte de l'introduction d'un procès en responsabilité fondé sur cette norme, il y a lieu de garantir au recourant l'accès aux documents demandés et leur consultation, sur la base de l'art. 21 LCPD (c. 6.2).

Sachverhalt:

A.- Mit Gesuch vom 10. April 2006 an die Inselehospitalstiftung Bern verlangte B. die Herausgabe sämtlicher ihn betreffender Akten, die im Inselehospital und seinen Abteilungen und Kliniken archiviert oder elektronisch gespeichert sind. Mit einer als Rechtsverweigerungsbeschwerde bezeichneten Eingabe vom 11. Mai 2006 gelangte B. an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) und rügte sinngemäss, seinem Einsichts- bzw. Herausgabebegehren sei nicht vollumfänglich entsprochen worden. Die GEF nahm diese Eingabe als Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Hand und eröffnete das Beschwerdeverfahren 06 G 09.

Am 24. Juli 2006 verfügte die Inselehospitalstiftung wie folgt:

- «1. Dem Gesuch von Herrn B. um Einsicht in seine Krankengeschichte (KG) wird entsprochen.
2. Bei Unterzeichnung der beiliegenden Erklärung (Befreiung Inselehospital von der Aktenaufbewahrungspflicht) werden Herrn B. die Originalakten ausgehändigt. Ansonsten erhält er eine Kopie seiner KG. Herr B. wird aufgefordert, sich diesbezüglich mit dem Rechtsdienst des Inselehospital, [...], in Verbindung zu setzen.
3. [...]»

Im Anschluss daran erwog die GEF, die Inselehospitalstiftung habe dem Einsichtsbegehren vollumfänglich entsprochen, und schrieb das Rechtsverweigerungsbeschwerdeverfahren 06 G 09 mit Verfügung vom 23. August 2006 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab. Diese Verfügung blieb unangefochten.

B.- Mit Eingabe vom 23. August 2006 erhob B. Beschwerde an die GEF gegen die Verfügung der Inselehospitalstiftung vom 24. Juli 2006 und bean-

tragte, die Inselehospitalstiftung sei anzuweisen, ihm durch Zustellung von Fotokopien oder Ausdrucken Einblick zu geben in sämtliche dort archivierten ihn betreffenden Daten wie Krankengeschichte, Abrechnungen der Buchhaltung, Korrespondenz mit Anwälten, Aktennotizen, Gerichtsurteile sowie Verfügungen (Verfahren 06 G 15). Mit Verfügung vom 1. Dezember 2006 schrieb die GEF das Verfahren 06 G 15 mangels Verbesserung der Eingabe entsprechend der Androhung in ihrer verfahrensleitenden Verfügung vom 7. September 2006 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab.

C.- Hiergegen hat B. mit Eingabe vom 2. Januar 2007 beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht mit dem folgenden Rechtsbegehren:

«Die Verfügung sei aufzuheben, meine Beschwerde sei durch die Gesundheitsdirektion zu bearbeiten, das Inselehospital sei zu verurteilen, auch die übrigen Akten ausser den Krankengeschichten zur Einsicht zu kopieren bzw. aus dem Computernetzwerk auszudrucken.»

Erwägungen:

3. [zusammengefasst] Die GEF hätte das Verfahren nicht als gegenstandslos geworden abschreiben dürfen. Da sie den Herausgabeanspruch des Beschwerdeführers in ihrer Abschreibungsverfügung auch materiell behandelt hat, betrachtet das Verwaltungsgericht die angefochtene Verfügung nicht als Abschreibungsverfügung, sondern als abweisenden Sachentscheid über das Einsichtsrecht des Beschwerdeführers.

4.

Umstritten ist, ob dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Auskunft über oder Einsicht in «Verwaltungsakten» der Beschwerdegegnerin zusteht.

4.1 Die *Krankengeschichte* hat die Inselehospitalstiftung bereits im Jahr 1996 und auf erneutes Ersuchen hin dem damaligen Rechtsvertreter zuhänden des Beschwerdeführers am 20. November 2003 ausgehändigt. Ferner hat sie am 24. Juli 2006 auf entsprechendes Ersuchen hin erneut verfügt, es bestehe die Möglichkeit der Einsicht in die Krankengeschichte (vgl. vorne Bst. A). Gemäss ausdrücklichem Bekunden stützt der Beschwerdeführer sein Begehren nicht (mehr) auf Art. 39a des Gesundheitsgesetzes

vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01). Abs. 1 dieser Vorschrift statuiert einen Einsichts- bzw. Herausgabeanspruch, der sich auf medizinische «Behandlungsunterlagen» erstreckt. Dazu gehören insbesondere die Aufzeichnungen der Gesundheitsfachperson sowie Zusatzdokumente wie Befunde, apparative Untersuchungen (Röntgenbilder, Laborbefunde usw.), Operationsberichte oder Berichte von Drittpersonen (Vortrag des Regierungsrates betreffend das Gesundheitsgesetz [Teilrevision], in Tagblatt des Grossen Rates 2000, Beilage 45, S. 21; zur Auslegung von Art. 39a GesG einlässlich BVR 2005 S. 301 E. 4.5-4.7 und 5). Die Herausgabe medizinischer Behandlungsunterlagen ist nicht mehr strittig. Sein Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehren stützt der Beschwerdeführer auf das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04) ab und inhaltlich erstreckt es sich ausschliesslich auf «*Verwaltungsakten*»; damit meint der Beschwerdeführer hauptsächlich Akten, die von der Direktion, dem Rechtsdienst oder der Buchhaltung der Beschwerdegegnerin angelegt worden seien.

4.2 Das kantonale Datenschutzrecht regelt das Bearbeiten von Personendaten durch Behörden des Kantons (Art. 1 DSG). Behörden im Sinn des Gesetzes sind auch Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind (Art. 2 Abs. 5 Bst. b DSG). Die Inselspitalstiftung ist eine private Organisation, die gemäss der alten Spitalgesetzgebung bzw. neu gemäss den Art. 12 ff. und 42 Abs. 1 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11) öffentliche Aufgaben wahrnimmt und in diesem Rahmen das Universitätsspital führt (BVR 2000 S. 438 E. 1a, 1994 S. 316 E. 1a; VGE 21084 vom 15.3.2004, E. 1.1). Als Trägerin eines öffentlichen Spitals gilt die Inselspitalstiftung als Behörde im Sinn des DSG.

Das DSG geht – im Einklang mit Art. 18 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – vom Grundsatz aus, dass jede Person Einsicht in ihre Daten nehmen kann. Gemäss Art. 21 Abs. 1 DSG erhält die betroffene Person auf Verlangen von der verantwortlichen Behörde *Auskunft* darüber, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Ferner kann die betroffene Person gestützt auf Art. 21 Abs. 4 DSG *Einsicht* in ihre Daten verlangen, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht soll verhindern, dass bei Arbeitsstellen falsche Personendaten vorhanden sind und sich die Behörden gestützt darauf ein unzutreffendes Bild über die betroffene Person machen (BVR 2005 S. 301 E. 4.3). Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ermöglicht den Betroffenen, die Einhaltung der materiellen Grundsätze des Daten-

schutzes zu überprüfen und ihre Rechte wahrzunehmen, beispielsweise gestützt auf Art. 23 Abs. 1 DSG die Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Daten zu verlangen. Der Schutz umfasst freilich nicht jeden, sondern nur den *missbräuchlichen* Umgang mit Personendaten (Vortrag des Regierungsrates betreffend das Datenschutzgesetz, in Tagblatt des Grossen Rates 1985, Beilage 53, S. 2 [im Folgenden: Vortrag DSG]).

4.3 Das datenschutzrechtliche *Auskunfts- und Einsichtsrecht* ist abzugrenzen vom verfahrensrechtlichen *Akteneinsichtsrecht*, das als Teilgehalt des in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör Verfassungsrang hat (BGE 129 I 249 E. 3, 121 I 225 E. 2; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl. 2005, N. 837 f.). Kantonalrechtlich konkretisiert ist dieser Anspruch für Verfahren der ursprünglichen und nachträglichen Verwaltungsrechtspflege in Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Diese Vorschrift gibt den Parteien Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern. Das Akteneinsichtsrecht ist in erster Linie auf *hängige* Verfahren zugeschnitten, doch kann es auch *vor* und *nach* einem Verfahren geltend gemacht werden. Während eines hängigen Verfahrens besteht der Einsichtsanspruch vorbehaltlich entgegenstehender Geheimhaltungsinteressen (Art. 23 Abs. 1 und 2 VRPG) unabhängig von der Geltendmachung eines spezifischen Interesses. Vor und nach einem Verfahren haben der oder die Betroffene ein spezifisches Interesse an der Einsicht glaubhaft zu machen (BGE 129 I 249 E. 3 S. 253, 122 I 153 E. 6a; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 33 N. 17; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. 1999, S. 527 f.). Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich auf schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen, welche geeignet sind, der Behörde als Grundlage eines Entscheids zu dienen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss in verwaltungsinterne Akten wie Auskünfte und Notizen, Mitberichte und Mitteilungen, verwaltungsinterne Gutachten und Ähnliches keine Einsicht gewährt werden (BGE 132 II 485 E. 3.4, 122 I 153 E. 6a; kritisch dazu Oliver Schnyder, Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht, Diss. Bern 2002, S. 100 ff.).

Das datenschutzrechtliche Auskunfts- und Einsichtsrecht als höchstpersönliches Recht und das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht sind je *selbständige Ansprüche*, die hinsichtlich Umfang und Voraussetzungen nicht deckungsgleich sind, d.h. je ihren besonderen Anwendungsbereich haben, der vom anderen Anspruch nicht beschlagen wird (Gramig-

na/Maurer-Lambrou, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 8 DSG N. 31). Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist einerseits enger als das Akteneinsichtsrecht, indem es sich nicht auf alle für das Verfahren wesentlichen Akten erstreckt, sondern nur auf die Daten über die betreffende Person. Andererseits geht es aber auch weiter, indem es – unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbots – auch ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden kann, und zwar grundsätzlich ohne jeglichen Interessennachweis (BGE 123 II 534 E. 2e S. 538 mit Bezug auf Art. 4 der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 [aBV; BS 1 S. 3]; so auch Art. 21 DSG). Eine Vermischung bzw. Parallelität der Einsichtsverfahren ist aber zu vermeiden, führte sie doch zu Rechtsunsicherheiten, zu Normenkonflikten und Verfahrensverzögerungen, die letztlich den Interessen der betroffenen Personen zuwiderlaufen und Verwirrung stiften (Maurer-Lambrou/Kunz, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 2 DSG N. 27; vgl. auch Vortrag DSG S. 3).

5.

In seiner Eingabe an das Verwaltungsgericht begründet der Beschwerdeführer sein Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehren zunächst mit dem Hinweis, er benötige die ihn betreffenden Verwaltungsakten der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf ein hängiges Verfahren, das er gegen einen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer führe.

Art. 4 Abs. 2 Bst. c DSG bestimmt unter anderem, das Gesetz finde keine Anwendung auf *hängige* Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege. Das Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO; BSG 271.1) regelt auf kantonaler Ebene die zivilrechtlichen Verfahren. Dieser Erlass enthält Bestimmungen hinsichtlich der Anhörungs-, Akteneinsichts- und Mitwirkungsrechte von Betroffenen. In diesen prozessualen Bestimmungen werden die verschiedenen Interessen des Gerichts und der Parteien (z.B. Informations- und Geheimhaltungsinteresse, Zeugnisverweigerungsrecht u. dgl.) berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Diese Bestimmungen enthalten damit gewisse Normen mit datenschutzrechtlichem Charakter, weshalb zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren durch den Gesetzgeber bewusst vom Geltungsbereich des DSG ausgeklammert wurden (Vortrag DSG S. 3 sowie Voten Jenni und Justizdirektor Schmid anlässlich der ersten Lesung des DSG [Tagblatt des Grossen Rates 1985, S. 1178 f.]; ferner Maurer-Lambrou/Kunz, a.a.O., Art. 2 DSG N. 30). Von Interesse sind insbesondere die Art. 134 und 235 ff. ZPO. Diese Normen geben den Parteien und ihren Anwältinnen bzw. Anwälten das

Recht zur Einsicht in die Akten und verpflichten die Parteien und Drittpersonen innert den gesetzlich festgelegten Schranken, gegenseitig die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen. Neben den aufgezeigten verfahrensrechtlichen Einsichtsrechten, welche in den diesbezüglichen Verfahren geltend zu machen sind und hier nicht zur Diskussion stehen, besteht kein Raum für das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht.

6.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er sei zur Begründung seines Genugtuungsanspruchs gegen die Beschwerdegegnerin wegen Verletzungen seiner Persönlichkeitsrechte, angeblich begangen im Jahr 1995, auf vollständige Akteneinsicht angewiesen. Das Datenschutzgesetz vermittele ihm den entsprechenden Auskunfts- bzw. Einsichtsanspruch.

6.1

6.1.1 Im Stadium *vor Anhebung eines Verfahrens* können sich betroffene Personen grundsätzlich sowohl auf das datenschutzrechtliche Einsichts- und Auskunftsrecht als auch auf das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht berufen; Letzteres bedarf indes des Nachweises eines schutzwürdigen Interesses (E. 4.3 hiervor). *Nach Eintritt der Rechtshängigkeit* richtet sich das Akteneinsichtsrecht demgegenüber nach den anwendbaren Prozessrechtserlassen und besteht unabhängig von der Geltendmachung eines spezifischen Interesses (Art. 4 Abs. 2 Bst. c DSG; vgl. auch E. 4.3 und 5 hiervor sowie Vortrag DSG S. 3). Somit bewegt sich die gesuchstellende Person in der Regel auf der Ebene des Datenschutzes, wenn sie die Auskunftsgewährung unabhängig von einem rechtshängigen Verfahren anstrebt. Die mit dem Schutzinstrumentarium des DSG erlangte Kenntnis über Bestand und gegebenenfalls Inhalt von Personendaten versetzt die betroffene Person in die Lage, ihre übrigen Datenschutzrechte wahrzunehmen und gegen einen missbräuchlichen Umgang mit Personendaten vorzugehen. In diesem Sinn stellt das datenschutzrechtliche Einsichts- bzw. Auskunftsrecht häufig eine notwendige Vorstufe dar zur Ausübung weiterer Betroffenenrechte wie das Berichtigungs- oder das Löschungsrecht (vgl. Oliver Schnyder, a.a.O., S. 211, 216).

6.1.2 Das DSG vermittelt hingegen keine Ansprüche, die es potentiellen Klägerinnen und Klägern oder Beschwerdeführerinnen und Be-

schwerdeführern *im Vorfeld eines Prozesses* generell ermöglichen würde, die Akteneinsicht einzig in der Absicht zu verlangen, Beweismaterial zu sichern. Jedenfalls dann, wenn Unterlagen mittels vorsorglicher Beweisführung eingeholt werden können, bleibt für datenschutzrechtliche Auskunfts- oder Einsichtsbegehren kein Raum, soll das vom massgeblichen Verfahrenserlass umschriebene Instrument nicht durch eine extensive Interpretation des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts obsolet werden. Für die vorsorgliche Beweisführung besteht nach dem Konzept der bernischen Verwaltungsrechtspflege zwar nur unter engen Voraussetzungen Raum: Art. 18 Abs. 3 VRPG ermöglicht die vorsorgliche Beweisführung lediglich zur Abnahme *gefährdeter Beweise*, etwa im Fall einer schweren Krankheit einer zeugnispflichtigen Person (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 14). In solchen Konstellationen bietet das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht aber hinreichenden Schutz. Ist ein verwaltungsrechtliches Verfahren, namentlich ein auf Genugtuung gerichtetes Leistungsbegehren, anhängig gemacht worden, aktualisiert sich das Akteneinsichtsrecht in umfassender Weise, indem die Partei ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses die Möglichkeit erhält, sämtliche Akten einzusehen, die geeignet sind, Grundlage der Verfügung bzw. des Entscheids zu bilden (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 23 N. 1). Ferner sind die Behörden vorbehaltlich der Mitwirkungspflicht durch die Parteien verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Fehlendes ist einzuverlangen und die Parteien erhalten Gelegenheit zur Formulierung von Beweisanträgen. Die im Verfahrensrecht verankerten Gehörsansprüche bieten eine hohe Gewähr dafür, dass sämtliche entscheidungsrelevanten Akten eingeholt werden und der rechtserhebliche Sachverhalt gründlich abgeklärt wird.

6.2

6.2.1 Beim Prozess, den der Beschwerdeführer allenfalls anheben will, geht es um eine Forderung gegen die Inselspitalstiftung in der Höhe von Fr. ... Für diese hat er einen Zahlungsbefehl erwirkt. Seine Genugtuungsforderung begründet der Beschwerdeführer wie folgt: «Haftpflichtsachen, Vorfall vom 04.04.1995, Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften, Verletzung des Arztgeheimnisses, Rechtsverweigerung». Der Beschwerdeführer legt dar, seine Genugtuungsforderung stehe hauptsächlich im Zusammenhang mit einer Konsultation vom 4. April 1995, deren Verlauf im hierzu verfassten ärztlichen Bericht teilweise fehlerhaft wiedergegeben sei. Er führte in dieser Angelegenheit ein Verfahren mit dem Antrag um Berich-

tigung seiner Krankengeschichte, in welchem die GEF mit Entscheid vom 4. August 1997 seine Verwaltungsbeschwerde teilweise guthiess, soweit sie darauf eintrat, und das Inselspital anwies, dem nachbehandelnden Neurologen eine im Sinn der Erwägungen bereinigte Fassung des Überweisungsberichts vom 7. April 1995 zuzustellen und den Beschwerdeführer mit einer Kopie zu bedienen. Den Erwägungen der GEF ist zu entnehmen, dass der dem Neurologen zugestellte Überweisungsbericht aus der Krankengeschichte zu entfernen und durch einen neuen Bericht zu ersetzen sei. Dr. med. P. habe diesen neuen Bericht mit einem Hinweis auszufertigen, dass der Inhalt gemäss dem Willen des Patienten unvollständig sei. Im Übrigen sei der Eintrag in der Krankengeschichte mit den Gegendarstellungen des Beschwerdeführers zu ergänzen. Eine gegen den Entscheid der GEF erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht ab, soweit es darauf eintrat (VGE 20171 vom 28.1.1998, in BVR 1998 S. 529). Das Bundesgericht wies die dagegen erhobenen Rechtsmittel ab, soweit es auf sie eintrat (BGer 1P.150/1998 vom 15.7.1998, in ZBl 1999 S. 312).

6.2.2 Der Beschwerdeführer macht somit eine Genugtuungsforderung aus der Bearbeitung von Personendaten geltend. Damit beruft er sich sinngemäss auf Art. 25 DSG mit dem Randtitel «Haftung». Nach dieser Vorschrift haften der Kanton und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen (Abs. 1). Sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht werden kann, besteht Anspruch auf Genugtuung (Abs. 2). Mit dem systematisch unter dem Titel «IV. Rechte der betroffenen Person» eingeordneten Art. 25 DSG hat der Gesetzgeber eine spezialgesetzliche Haftungsnorm in das Datenschutzgesetz aufgenommen, die den allgemeinen Regeln über die (Spital-)Haftung des Kantons gemäss Art. 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) bzw. den Haftungsregeln des Vorgängererlasses des PG vorgeht.

6.2.3 Art. 25 DSG reiht sich ein in den Katalog datenschutzrechtlicher Rechtsbehelfe, deren Ausübung in Verbindung mit dem Einsichts- bzw. Auskunftsrecht gemäss Art. 21 DSG erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht werden soll (vgl. E. 4.2 und 6.1.1 hiervor). Zwar dürften Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer angestrebten (datenschutzrechtlichen) Staatshaftungsverfahren vorab aufgrund der ihm bereits ausgehändigten und neu zur Einsicht offerierten Krankengeschich-

te bzw. aufgrund der ihm ebenfalls bekannten Akten des erwähnten Berichtigungsverfahrens zu beantworten sein. Nicht von vornherein auszuschließen ist indes, dass die Inselspitalstiftung *im Nachgang zum Berichtigungsverfahren* weitere den Beschwerdeführer betreffende *Personendaten im Sinn des DSG* angelegt hat. Die Einsicht in bzw. Auskunft über entsprechende Akten ermöglicht dem Beschwerdeführer die Einschätzung, ob er die fragliche, auf das DSG abgestützte Staatshaftungsklage anhängig machen will. Darüber hinaus kann er den Vollzug des Beschwerdeentscheids der GEF überprüfen, soweit dies nicht bereits anhand der Krankengeschichte möglich ist.

6.2.4 Dem Beschwerdeführer ist die verlangte Auskunft bzw. Einsicht im Sinn von Art. 21 DSG demnach mit Blick auf den in Betracht gezogenen datenschutzrechtlichen Haftungsprozess zu gewähren. Wie ein Einsichts- bzw. Auskunftsbegehren zu beurteilen wäre, wenn es auf das allgemeine – vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängige – verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht im Vorfeld eines Prozesses gestützt würde, kann vorliegend demnach offen gelassen werden.

6.3 Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Stiftung Inselspital ist anzuweisen, im hiervor beschriebenen Umfang unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 21 f. DSG) Auskunft über bzw. Einsicht in «Verwaltungsakten» zu gewähren. Bei diesem Ausgang sind weder Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) noch Parteikosten zu sprechen (Art. 104 Abs. 1 und 2 VRPG).

Opferhilfe Aide aux victimes d'infractions

Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 3. September 2007 i.S. X. (VGE 22956)

Übernahme von Anwaltskosten

1. Verhältnis zwischen unentgeltlicher Rechtspflege und der Übernahme von Anwaltskosten durch die opferhilferechtlichen Beratungsstellen (E. 2.1 und 2.2). Die Kosten anwaltlicher Vertretung in Verfahrensabschnitten, in denen sich das Opfer nicht als Privatklägerschaft beteiligt, können nur unter besonderen

Umständen gestützt auf das OHG ersetzt werden. Darin, dass sich die Beschwerdeführerin aus Furcht vor Repressalien und aufgrund der psychischen Belastung erst im Hauptverfahren als Privatklägerin konstituiert hat, sind keine besonderen Umstände zu erblicken. (E. 2.3)

2. Die Beschwerdeführerin war als Opfer strafbarer Handlungen sowohl im Vorals auch im Hauptverfahren anwaltlich vertreten, wobei davon auszugehen ist, dass die Mandatierung auch den allfälligen opferhilferechtlichen Ersatz der Anwaltskosten umfasste. Unter diesen Umständen muss sie sich allfällige Versäumnisse des Anwalts anrechnen lassen und kann aus einer allfälligen Verletzung der Informationspflichten durch die Beratungsstelle keinen Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten ableiten. (E. 3)

Prise en charge des frais d'avocat

1. Rapport entre l'assistance judiciaire gratuite et la prise en charge des frais d'avocat par les centres de consultation au sens du droit de l'aide aux victimes d'infractions (c. 2.1 et 2.2). Les frais de représentation par un avocat dans des parties de procédure où la victime n'apparaît pas en tant que partie civile ne peuvent être pris en charge sur la base de la LAVI qu'en présence de circonstances particulières. De telles circonstances particulières ne peuvent être retenues dans le cas où la recourante ne s'est constituée partie civile que dans la procédure principale, par peur de représailles et en raison de la pression psychique subie. (c. 2.3)
2. En tant que victime d'actes répréhensibles, la recourante était représentée par un avocat tant dans la procédure préalable que dans la procédure principale; dans ce contexte, il y a lieu d'admettre que le mandat de représentation comprenait aussi la procédure selon la LAVI visant une éventuelle prise en charge des frais d'avocat. Dans ces circonstances, il lui incombe d'assumer d'éventuelles négligences commises par son avocat, et elle ne peut se prévaloir d'une éventuelle violation du devoir d'information de la part du centre de consultation en vue d'obtenir la prise en charge de ses frais d'avocat. (c. 3)

Sachverhalt:

A.- X. wurde in den Jahren 2003 bis 2005 mehrfach vergewaltigt. Im Mai 2005 wurde sie zudem Opfer einer sexuellen Nötigung sowie einer einfachen Körperverletzung. Alle Taten beging ihr damaliger Freund Z. Am 1. März 2006 verurteilte das zuständige Kreisgericht Z. deswegen zu 18 Monaten Zuchthaus bedingt, zu fünf Jahren Landesverweisung sowie zur Bezahlung der Partei- und Verfahrenskosten. Für die Hauptverhandlung wurde X. das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung gewährt, wobei ihr Fürsprecher A. als amtlicher Vertreter beigeordnet wurde.